

Der französisch-japanische Handelsvertrag

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **5 (1898)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-627307>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der französisch-japanische Handelsvertrag

wurde zu Anfang November von der Deputirtenkammer Hals über Kopf und ohne den Schatten einer näheren Erörterung angenommen. Kein einziges Parlamentsmitglied fand sich veranlasst, den geringsten Einspruch zu erheben oder Aufklärung zu erbitten. Diese völlige Abstandnahme von einer Besprechung der wichtigen Vorlage hat dann den hellen Zorn der „Réforme économique“ hervorgerufen, welche schon seit Monaten immer wieder betonte, dass nach dem Beispiele der Seidenwaren auch andere Erzeugnisse in dem Vertrage berücksichtigt zu werden verdienten.

In der That bilden die einzige Ausnahme im Vertrage die von Japan in Frankreich eingeführten Seidenwaren, welche als asiatische Gewebe einem höheren Eingangszolle, als der Minimaltarif vorsieht, unterworfen werden dürfen. Die Regierung in Tokio hat dem zugestimmt. Der Bericht des französischen Handelsministers an die parlamentarische Kommission, welcher von Herrn Flourens mitgeteilt wurde, lässt darüber keinen Zweifel. Es wird nun Sache des französischen Parlamentes sein, welches in handelspolitischen Angelegenheiten bestimmend ist, festzustellen, in welchem Grade der französische Mindesttarif für asiatische Seiden zu erhöhen sein wird. Herr Boucher gibt den Zoll auf Fr. 4 für 1 Kilo anstatt Fr. 2—2.40 an, wie ihn der Vertrag mit der Schweiz festsetzt. Diese letzteren Sätze, fügt er hinzu, kann man für europäische Seide nicht wohl erhöhen, ohne Gefahr zu laufen, dass die Schweiz den mit Mühe zustande gebrachten Vertrag kündigt. Jener Sondertarif für asiatische Seiden jeden Ursprungs, also japanische, chinesische und indische, wird nunmehr die französische Regierung dem Parlamente vor dem Inkrafttreten des französisch-japanischen Handelsvertrages vorzulegen haben. Letzterer kann übrigens erst 1899 in Kraft treten; heute gehen Pongées, Conahs und Tussahs, alles asiatische Seidengewebe, noch frei ein. „Was die in Japan angefertigten, in Frankreich eingeführten Seidenwaren anbetrifft, so ist deren Menge eine viel zu geringe, als dass man damit zu rechnen brauchte,“ so berichtet ein französisches Blatt. Wir sind auch der Ansicht, dass auf längere Zeit die japanische Seidenindustrie noch nicht in der Lage sein wird, die europäischen Seidenwaren in gleicher Güte herzustellen. „Dazu fehlt es im Osten noch an allen möglichen Vorrichtungen, an geeigneten Webstühlen, an geschulten Arbeitskräften, an den wichtigen Hilfsindustrien und schliesslich an einer langjährigen Erfahrung. So alt die japanische Seidenzucht ist, so verhältnissmässig jung und in den Anfängen stehend

ist die japanische Seidenweberei nach europäischen Begriffen. Aber man täusche sich gar nicht darüber, dass, wie in der Herstellung ganz leichter Seidengewebe, auch die Zeit kommen wird, wo der intelligente, fleissige und in seinen Lebensansprüchen bescheidene Japaner sich auch Grund auf andern Gebieten der Seidenweberei erobern wird, und nichts wäre unserer Meinung nach ein verkehrteres Beginnen seitens eines europäischen seidenindustriellen Staates, als Japan gegenüber die Politik des „Gehenslassens“ einzuschlagen.“

(Seide.)



Zürcherische Seidenindustrie-Gesellschaft.

Aus den Verhandlungen der 50. ordentlichen Generalversammlung, die am 12. Februar d. J. stattfand, ist einem bezüglichen Berichte der N. Z. Z. Folgendes zu entnehmen:

Die Protokolle der letzten ordentlichen und der letzten ausserordentlichen Generalversammlung, sowie die verschiedenen Spezialrechnungen wurden mit Verdankung dem Quästor, Herrn Baumann-Knobel, abgenommen. Hierauf gab der Vorsitzende, Herr Meyer-Rusca, einen gedrängten Bericht über die Thätigkeit des Vorstandes im abgelaufenen Jahre, wobei die Bemühungen der Gesellschaft bei der Errichtung des neuen Zolltarifs in Nordamerika besonders zu erwähnen sind, ebenso einige Arbeit bezügl. immer noch unerledigter Zollstände mit Deutschland. Nun droht von Frankreich aus die Gefahr der Exportprämien für ganz seidene Stoffe; sollte dieses Gesetz zu Stande kommen, so wäre dies eine Verletzung des Handelsabkommens und würde die Schweiz stärker schädigen als ein neuer Zollkrieg. Von Japan sei ein Entwurf, welcher Seiden-Exporteuren japanischer Nationalität Exportprämien gewähren wollte, wieder zurückgezogen worden. Als eine erfreuliche Thatsache erwähnte der Vorsitzende das Uebereinkommen der Fabrikanten und Färber betreffend die Beschränkung der Seidenchargirung auf ein Mass, wo die Haltbarkeit nicht beeinträchtigt wird. Durch eine ähnliche Vereinbarung in Crefeld wurde die Seidenindustrie wieder auf einen gesunden Boden gestellt. Endlich wurde noch auf den Entwurf eines Fahrhabe-Versicherungsgesetzes in Zürich hingewiesen, das an die Kommission zurückgewiesen worden ist und der Genugthuung darüber Ausdruck gegeben, dass den Wünschen der Gesellschaft billige Rücksichtnahme zu Theil werden solle. Der kurze Bericht gab einen Begriff über die wichtige und mühevollen Arbeit des Vor-